

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Billigheim zur Förderung von Vereinen und Zweckgemeinschaften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen.

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen:

Die Vereine* in unserer Gemeinde erfüllen wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Durch ihre Arbeit stärken sie das Gemeinschaftsleben, schaffen Angebote für die Freizeitgestaltung und fördern das Zusammenwachsen unserer Ortsteile.

Verwaltung und Gemeinderat der Gemeinde Billigheim möchten die Arbeit der Vereine mit diesen Richtlinien bestmöglich und nach einem gerechten Maßstab unterstützen. Daraus erwächst den Vereinen jedoch auch die Pflicht, selbst Initiativen zu entwickeln und sich mit ihrem Angebot den Veränderungen der Bedürfnisse unserer Gesellschaft anzupassen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Vereine ihren Betrieb wirtschaftlich führen und sinnvoll zusammenarbeiten.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Gemeinde Billigheim und können den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung finanzieller oder sachlicher Art besteht nicht.

Nicht förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Betriebsgruppen, politische Gruppierungen, Bürgerinitiativen, Parteien, Gewerkschaften und Genossenschaften sowie Vereine, die wirtschaftliche Ziele verfolgen.

Für die Anerkennung der Vereine als förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien gelten nachfolgende Grundsätze:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Billigheim haben.
- b) Der Verein soll gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit tätig sein; eine Förderung ist jedoch nicht von seiner Rechtsform abhängig.
- c) Der Verein soll sich insbesondere um die Kinder- und Jugendförderung, Kultur- oder Sozialpflege bemühen.
- d) Der Verein muss allen Einwohnern der Gemeinde Billigheim offen stehen.
- e) Aufnahmebeiträge für Jugendliche sollen nicht erhoben werden.
- f) Die Aufnahme förderfähiger Vereine in die Liste der förderfähigen Vereine erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Verein bzw. die Personenvereinigung soll grundsätzlich seit mindestens zwei Jahren bestehen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen

*mit Vereinen sind auch Zusammenschlüsse von Personen zu gemeinnützigen Zwecken gemeint, auch wenn diese keine Satzungen erlassen haben (Zweckgemeinschaften).

- g) Der Gemeinderat einer Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine und einer Förderung zugestimmt hat.

Zum Zwecke der Förderung durch die Gemeinde wird folgende Einteilung getroffen:

- a) Musikvereine, Gesangvereine, Faschingsvereine
- b) Tennisvereine, Schützenverein, Kampfsportvereine, Sportvereine
- c) Sonderförderung DRK
- d) sonstige Vereine

II. Einzelbestimmungen:

Teil a)

Musikvereine, Gesangvereine, Faschingsvereine

Der **jährliche allgemeine Zuschuss** bemisst sich wie folgt:

1. Musikvereine

Musikverein Allfeld
Musikverein Billigheim
Musikverein Sulzbach
Musikverein Waldmühlbach

Förderungsbetrag:

Grundbetrag (einschließlich Dirigent)	225,00 €
Zuschlag je aktives Mitglied	1,00 €
Zuschlag je aktivem Jugendlichen (Mitglieder bis vollend. 18. Lj.)	20,00 €
Zuschlag für Beschaffungen (auch Uniformen), Investitionen und Reparaturen je aktivem Mitglied und Jugendlichen	10,00 €

2. Gesangvereine

Männergesangverein „Harmonie“, Allfeld
Männergesangverein „Germania“, Billigheim
Männergesangverein „Liederkranz“, Katzental
Männergesangverein „Liederkranz“, Sulzbach

Förderungsbetrag:

Grundbetrag (einschließlich Chorleiter)	225,00€
Zuschlag je aktivem Mitglied	1,00 €
Zuschlag je aktivem Jugendlichen (Mitglieder bis vollend. 18. Lj.)	20,00 €
Zuschlag für einen Kinder- und Jugendchor	200,00 €
Zuschlag für Uniformen je aktivem Mitglied und Jugendlichen	4,00 €

Fallen ausnahmsweise investive Maßnahmen über 410 € an, entscheidet der Gemeinderat über einen Zuschuss. Die Aufsummierung von Kleinteilen ist nicht zulässig.

3. Faschingsvereine

Fasnachtsgesellschaft „Agricola“ Billigheim e.V.
Faschingsverein „Allfelder-Weißköpf-Verein“
Faschingsverein FV Freibier Sulzbach
Fasching „Miehlbocher Mondspretzer“
Fasching Katzental

Förderungsbetrag:

3.1 Grundbetrag	150,00 €
3.2 Zuschlag für Beschaffungen (auch Uniformen), Investitionen und Reparaturen für den gesamten Elferrat, Fünfferrat und das Dreigestirn (oder ähnlichen Gruppierungen)	200,00 €
Zuschlag für Beschaffungen, Investitionen und Reparaturen für „klassische Prinzen-gardenkostüme“	
zwischen 5 und 8 Gardenkostüme	350,00 €
zwischen 9 und 12 Gardenkostüme	500,00 €
ab 13 Gardenkostüme	650,00 €
3.3 Zuschlag für öffentliche Auftritte, jedoch auf 2 Auftritte begrenzt, je Veranstaltung (öffentliche Auftritte sind Prunksitzungen und Umzüge in der Gemeinde)	100,00 €
3.4 Die Fasnachtsgesellschaft „Agricola“ Billigheim e.V. erhält als Mietausgleich für die Dauer der Benutzung des Michaelsheims je Faschingssaison höchstens 20 Übungsabende erstattet. Darüber hinausgehende Übungsabende sind – soweit keine geeigneten gemeindeeigenen Räume zur Verfügung stehen - vom Verein selbst zu tragen.	

Teil b)**Tennisvereine, Schützenverein, Kampfsportvereine, Sportvereine****4. Tennisvereine**

Tennisclub Rot-Gold Allfeld
 Club der Tennisfreunde Billigheim
 Tennisclub Rot-Gold Sulzbach

Förderungsbetrag:

Grundbetrag	150,00 €
Zuschlag je aktivem Jugendlichen (Mitglieder bis vollend. 18. Lj.)	6,00 €
Zuschlag für Platzunterhaltungsmaßnahmen je Platz	150,00 €
Investitionszuschuss für Platzsanierungen je Platz mit Stand vom 01.01.2006 (Laufzeit 20 Jahre, 10.500 € je Platz, draus 15%)	80,00 €
Für die Wasserbezugskosten zur Berieselung der Tennisplätze wird den Tennisvereinen ein Zuschuss gewährt. Dieser beträgt: 2004 = 80 %, 2005 = 70% und ab 2006 = 60% des Jahresverbrauchs.	

5. Schützenverein Allfeld**Förderungsbetrag:**

Grundbetrag	150,00 €
Zuschlag je aktivem Jugendlichen (Mitglieder bis vollend. 18. Lj.)	6,00 €
Zuschlag für Beschaffungen (auch Uniformen), Investitionen und Reparaturen je aktivem Mitglied und Jugendlichen	10,00 €

6. Kampfsportvereine

Allfelder Karateverein „Goju-Ryu“ e.V.
 Teakwon-Do Club Billigheim e.V.

Förderungsbetrag:

Grundbetrag	150,00 €
Zuschlag je aktivem Jugendlichen aus der Gemeinde Billigheim (Mitglieder bis vollend. 18. Lj.)	6,00 €

Allgemeine Förderung:

Der Zuschussantrag für die allgemeine jährliche Förderung unter Angabe des Mitgliederbestandes muss bis spätestens 31. März für das laufende Jahr bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins an die jeweilige Dachorganisation (Verband) nach dem Stand vom 01. Januar, soweit der Verein Mitglied eines Verbandes ist. Die zahlenmäßige Übereinstimmung ist dabei nachzuweisen.

Die Zuschüsse werden bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres ausbezahlt.

Daneben kann auf Antrag eine Jubiläumsgabe nach diesen Richtlinien gewährt oder gemeindeeigene Räume zur Nutzung überlassen werden.

Investitionsförderung:

Soweit keine anderen Sonderregelungen getroffen wurden, sind mit der allgemeinen jährlichen Förderung sämtliche freiwillige Leistungen einschließlich Zuschüsse für Investitionen durch die Gemeinde abgegolten. Insbesondere für die Errichtung, den Kauf oder die Sanierung von Gebäuden und dergleichen einschließlich Einrichtungen, technischer Geräte und Anlagen, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind, wird kein Zuschuss gewährt.

7. Sportvereine

VfB Allfeld
TSV Billigheim
SV Katzental
TSV Sulzbach
SV Waldmühlbach

Die Gemeinde Billigheim übernimmt weiterhin mit Inkrafttreten dieser Vereinsförderrichtlinien das Rasenmähen, das Aufsammeln des Rasens und dessen ordnungsgemäße Beseitigung sowie eine dreijährige Besandung der Haupt- und Nebenplätze. Als weitere freiwillige Förderung übernimmt die Gemeinde die Düngung der Haupt- und Nebenplätze. Für die Wasserbezugskosten im Zusammenhang mit der Berieselung der Sportplätze wird (mit Ausnahme des TSV Billigheim) den Sportvereinen ein Zuschuss gewährt.

Dieser beträgt:

2004 = 80%; 2005 = 70% und ab 2006 = 60% des Jahresverbrauchs.

Deshalb entfallen bei den obigen fünf Sportvereinen weitere freiwillige Zuwendungen, wie sie beispielsweise für die Musik- und Gesangsvereine, Tennisvereine, Kampfsportvereine, Faschingsvereine und dem Schützenverein gewährt werden.

Die Sportvereine sind verpflichtet, die Nebenanlagen selbst zu mähen, zu unterhalten und auch sonst in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Die Sportvereine sind weiter verpflichtet, darauf zu achten, dass die Sportplätze pfleglich behandelt werden. Wenn bei schlechter Witterung objektiv erkennbar ist, dass das Spielfeld stark in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, ist beim Schiedsrichter darauf zu drängen, dass das Spiel abgesetzt wird. Auch die Ausbesserung der Haupt- und Nebenplätze mit Rasensoden u. ä. ist Sache des jeweiligen Vereins.

Investitionszuschüsse an Sportvereine

Die Gemeinde ist Eigentümer der Sportplätze. Sie entscheidet über die Errichtung und Instandsetzung dieser Plätze einschließlich erforderlicher Ausstattung und übernimmt die Kosten hierfür.

Insbesondere für die Errichtung, den Kauf oder die Sanierung von Gebäuden und dergleichen einschließlich Einrichtungen, technischer Geräte und Anlagen, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind, wird kein Zuschuss gewährt.

8 Kirchengemeinden und deren Einrichtungen (insbesondere Kindergärten, Kirchenhöre)

Sonderbestimmungen:

Mietausgleich bei Benutzung des Michaelsheims durch Vereine des Ortsteils Billigheim

Bei Veranstaltungen dieser (förderfähigen) Vereine im Michaelsheim übernimmt die Gemeinde auf Antrag die Kosten für einen Veranstaltungstag (ohne Nebenkosten) jährlich, wenn dem Verein nicht bereits im gleichen Jahr eine gemeindeeigene Halle kostenlos für eine Veranstaltung überlassen wurde. Für weitere Veranstaltungen im Michaelsheim übernimmt die Gemeinde auf Antrag die Differenz von Miete und Nebenkosten im Michaelsheim zu den vergleichbaren Kosten für die Benutzung von Gemeindehallen.

Der **TSV Billigheim** nutzt sowohl für den Hauptplatz als auch für den Nebenplatz zur Berieselung der Sportplätze die eingebauten Unterflurberegnungsanlagen. Mit diesen Anlagen wird das Wasser zur Berieselung der Plätze aus der Schefflenz entnommen. Damit entstehen für den TSV Billigheim keine Wasserbezugskosten wie für die übrigen Sportvereine. Andererseits entstehen dem TSV Billigheim aber für den Betrieb der Pumpen Stromkosten. Da die jährlichen Stromkosten dem Betrag entsprechen, den die Sportvereine in den übrigen Ortsteilen für die Wasserbezugskosten jährlich aufzubringen haben, ist hier trotz unterschiedlichem Gefüge ein gerechter Ausgleich innerhalb der Sportvereine der Gesamtgemeinde Billigheim gegeben.

Die unterschiedliche Größe der Haupt- und Nebenplätze kann und soll in diesen Vereinsförderichtlinien nicht gewichtet werden.

Teil c) **Sonderregelung für die DRK Ortsgruppe Billigheim**

Das DRK - Ortsgruppe Billigheim - Bereitschaft Allfeld, ist in vielen Bereichen des Gesundheitswesens für die Allgemeinheit ehrenamtlich tätig und somit nicht den üblichen Vereinen gleichzusetzen. Deshalb ist eine Bezuschussung gerechtfertigt. Für die Errichtung eines Betriebsgebäudes und die Beschaffung notwendiger Einsatz-Fahrzeuge und Transportmittel kann ein Zuschuss bis zu 15% des nach Abzug etwaiger anderer Zuschüsse verbleibenden Finanzierungsbetrages gewährt werden. Bei Gebäuden gehört hierzu auch die erstmalige Herstellung der Außenanlage. Die Erfüllung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Aufgabe muss gewährleistet sein. Ein Zuschuss für Instandsetzungen wird nicht gewährt. Ein detaillierter Finanzierungsplan mit dem Nachweis einer angemessenen Beteiligung ist vorzulegen.

Es werden nur die tatsächlich angefallenen Kosten unter Abzug eventueller Zuschüsse berücksichtigt.

Tatsächlich angefallene Kosten sind die Gesamtkosten abzüglich Zuschüsse und Eigenleistungen. Überschreiten die tatsächlich anfallenden Kosten mehr als 50.000 €, kann sich der prozentuale Zuschuss des 50.000 € überstößenden Betrages mindern.

Eine weitere Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass Gebäude oder Fahrzeuge ausschließlich der Ortsgruppe zur Verfügung stehen. Vor der Bezuschussung von Betriebsgebäuden ist sicher zu stellen, dass der Gemeinde ein Vorkaufsrecht bei einer Aufgabe, Umnutzung oder anderweitigen Verwertung des bezuschussten Gebäudes eingeräumt wird. Der Gebäudewert ist dann amtlich zu schätzen und der gewährte Zuschuss unter Anrechnung einer angemessenen Abschreibung von 2 % je Betriebsjahr vom geschätzten Wert abzuziehen. Ein entsprechender Vertrag ist vor Auszahlung des Zuschusses abzuschließen.

Bei Zuschüssen für Einsatzfahrzeuge und Transportmittel kann nach Ablauf von 10 Betriebsjahren eine zuschussunschädliche Verwertung vorgenommen werden.

Zur Deckung der laufenden Kosten erhält der Verein einen jährlichen allgemeinen Zuschuss von 100,00 €.

Von der Bezuschussung sind ausgeschlossen:

Einrichtungsgegenstände und Fahrzeugteile, soweit sie nicht den satzungsgemäßen Aufgaben entsprechen.

Teil d) **Sonstige Vereine**

Jeder sonstige Verein hat einen Mindestbedarf an Verwaltungsaufwand. Hierzu gehören Bürobedarf, Porto-, Telefonkosten und ähnliches. Um die satzungsgemäß festgelegten Ziele zu erreichen, müssen auch entsprechende Aktivitäten durchgeführt werden. Diese Leistungen sind von der Vereinsgröße weitgehend unabhängig. Im Rahmen dieser Richtlinien wird deshalb den sonstigen Vereinen jährlich eine freiwillige Zuwendung gewährt. Ein Antrag hierfür braucht nicht gestellt zu werden. Der Zuschuss wird bis zum 30.06. an die Vereine ausbezahlt.

Förderungsbetrag

Wanderfreunde Billigheim-Elztal e. V.	100 €
Kleintierzuchtverein C 380 e. V. Sulzbach	100 €
Reservistenkameradschaft Billigheim	100 €
Mutter-Kind-Kreis Billigheim	100 €
Turnverein Waldmühlbach	100 €
Rockbesen Allfeld e.V.	100 €
Handels- und Gewerbeverein Billigheim e.V.	100 €
Angelsportverein Billigheim e.V.	100 €

Teil e)**Sonderregelung für Fördervereine**

unter Teil e) fallende Vereinen erhalten einen Förderungsbetrag von 100 €.

Die Verwaltung ist berechtigt, eine Förderung für Vereine auszusetzen, wenn über eine längere Dauer eine nachhaltige Vereinsausübung nicht oder nur noch in einem geringen Umfang bemerkbar ist. Dies gilt auch für die kostenlose Überlassung von gemeindeeigenen Hallen.

Sonstige Zuschüsse für alle förderfähigen Vereine im Sinne dieser Richtlinien:

Ehrengaben bei Jubiläen:

Voraussetzung ist, dass der Verein eine Jubiläumsveranstaltung durchführt und mit dieser an die Öffentlichkeit tritt.

Bei Vereinen und Gruppierungen, die nicht unter diese Richtlinien fallen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag über eine freiwillige Jubiläumsgabe.

Die Höhe des Zuschusses beträgt auf Antrag bei:

❖ 25-jährigem Jubiläum	125 €
❖ 50-jährigem Jubiläum	250 €
❖ 75-jährigem Jubiläum	375 €
❖ 100-jährigem Jubiläum	500 €
❖ 125-jährigem Jubiläum	625 €
❖ 150-jährigem Jubiläum	750 €
❖ 175-jährigem Jubiläum	1000 €

Für überregionale und für die Gemeinde bedeutsame Veranstaltungen wird auf Antrag die Hallengebühr einschließlich Nebenkosten erlassen. Ein darüber hinausgehender Zuschuss wird nicht gewährt.

III. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 18.01.2011 verabschiedet und treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früher gefassten Beschlüsse außer Kraft.

Billigheim, den 18.01.2011

Berberich, Bürgermeister

**Anlage 1 zu den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Billigheim vom 10.06.2008,
geändert am 09.02.2010**

**Festlegung der Anerkennungsgebühren für die Benutzung der gemeindlichen Anlagen,
Gebäude und Räume**

Die Gemeinde Billigheim überlässt ihre eigenen Einrichtungen den Vereinen zu Vereinszwecken zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen.

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen zu Übungszwecken durch Vereine werden die Gebühren nach der jeweiligen Gebührenkalkulation im Haushalt der Gemeinde als Vereinsförderung durchgebucht und von den Vereinen nicht erhoben.

Ebenso wird von den Vereinen, die einen gemeindeeigenen Raum gelegentlich oder auf Dauer benutzen oder nur mitbenutzen, zur Zeit keine Gebühr erhoben.

Es handelt sich dabei um folgende Vereine und Objekte:

1. Männergesangverein „Liederkranz“ Katzenthal für die Benutzung der Halle Katzenthal
2. a) Fastnachtsgesellschaft „Agricola“ Billigheim für die Benutzung eines Klassenzimmers im OG des Verwaltungsgebäudes, Sulzbacher Str. 9
b) Benutzung von Kellerräume im Verwaltungsgebäude, Sulzbacher Str. 9
3. a) DRK-Ortsgruppe Allfeld für die Benutzung des Bürgersaals im Rathaus Allfeld.
b) Benutzung von zwei ehemaligen Verwaltungsräumen im 1. OG Rathaus Allfeld
4. Männergesangverein Allfeld für die Benutzung von einem ehemaligen Verwaltungsraum im 1. OG Rathaus Allfeld
5. a) Musikverein Allfeld für die Benutzung des Bürgersaals im Rathaus Allfeld;
b) Benutzung von einem Raum im Keller der Sport- und Festhalle Allfeld
6. Musikverein Waldmühlbach für die Benutzung von einem Raum im EG Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach
7. Sportverein Waldmühlbach für die Benutzung von einem Raum im EG Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach
8. Männergesangverein Sulzbach für die Benutzung von einem Raum im Keller der Sport- und Festhalle Sulzbach
9. Kleintierzuchtverein C 380 e.V. Sulzbach für die Benutzung von einem Raum im Keller der Sport- und Festhalle Sulzbach

10. Musikverein Sulzbach für die Benutzung eines Raumes in der Sporthalle Sulzbach.
11. Musikverein Billigheim für die Benutzung des ehemaligen Klassenzimmers und ehemaligen Lehrerzimmers im OG des Verwaltungsgebäudes, Sulzbacher Str. 9
12. Männergesangverein „Germania“ Billigheim für die Benutzung des ehemaligen Klassenzimmers im EG des Verwaltungsgebäudes, Sulzbacher Str. 9
13. Musikverein Sulzbach für das Probelokal im UG der Turnhalle Sulzbach

Nachfolgende Vereine haben eine Benutzungsgebühr als teilweisen Ersatz für Heizung, Warmwasseraufbereitung und Beleuchtung an die Gemeinde zu zahlen:

1. Der TSV Sulzbach hat Räume im EG des Grundschulgebäudes in Sulzbach zum Clubheim ausgebaut. Die Räume werden mit Konzession bewirtschaftet. Auf der Grundlage eines Mietvertrages mit der Gemeinde zahlt der TSV Sulzbach inkl. Heizung eine Jahresmiete von 1.800 €. Hinzu kommt eine Benutzungsgebühr für die Benutzung von 2 Umkleide- und Duschräumen für die Warmwasseraufbereitung der Duschen und Heizung von monatlich 120 €.
2. SV Waldmühlbach für die Benutzung von 2 Umkleidekabinen mit einem Duschaum für die Warmwasseraufbereitung der Duschen mit Strom und Heizung im Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach von monatlich 100 €.
3. Der SV Katzentäl zahlt monatlich 300 € Kaltmiete für die Benutzung von Kabinen, Küche und Gaststätte.

Anlage 2 zu den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Billigheim

Liste der förderfähigen Vereine

1.	Musikvereine
	Musikverein Allfeld Musikverein Billigheim Musikverein Sulzbach Musikverein Waldmühlbach
2.	Gesangvereine
	Männergesangverein „Harmonie“, Allfeld Männergesangverein „Germania“, Billigheim Männergesangverein „Liederkranz“, Katzentäl Männergesangverein „Liederkranz“, Sulzbach
3.	Faschingsvereine

	<p>Fasnachtsgesellschaft „Agricola“ Billigheim e.V. Faschingsverein „Allfelder-Weißköpf-Verein“ Faschingsverein FV Freibier Sulzbach Fasching „Miehlbocher Mondspretzer“ Fasching Katzental</p>
4.	Tennisvereine
	<p>Tennisclub Rot-Gold Allfeld Club der Tennisfreunde Billigheim Tennisclub Rot-Gold Sulzbach</p>
5.	Schützenverein Allfeld
6.	Kampfsportvereine Allfelder Karateverein „Goju-Ryu“ e.V. Teakwon-Do Club Billigheim e.V.
7.	Sportvereine
	<p>VfB Allfeld TSV Billigheim SV Katzental TSV Sulzbach SV Waldmühlbach</p>
8	Kirchengemeinden und deren Einrichtungen (insbesondere Kindergärten, Kirchenchöre)
	<p>Sonderbestimmungen:</p> <p>DRK Ortsgruppe Billigheim Wanderfreunde Billigheim-Elztal e. V. Kleintierzuchtverein C 380 e. V. Sulzbach Mutter-Kind-Kreis Billigheim Turnverein Waldmühlbach Rockbesen Allfeld e.V. Handels- und Gewerbeverein Billigheim e.V Angelsportverein Billigheim e.V</p>
	<p>Sonderregelung für Fördervereine</p> <p>Förderverein Kindergarten Allfeld Förderverein Kindergarten Billigheim Förderverein Kindergarten Sulzbach Förderverein Freiwillige Feuerwehr Abt. Allfeld Förderverein St. Anna Kapelle</p>